

99048012001000, 99048012001000

Forstliches Vermehrungsgut zulassen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392560941/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048012001000, 99048012001000
Leistungsbezeichnung I	Forstliches Vermehrungsgut zulassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Klonmischung, Samenplantage, Forstliches Vermehrungsgut, Saatgutquelle, Saatgut, Erntebestand, Erntezulassungsregister, Klon, Pflanzenteile, Erzeugung, Bundesanstalt Landwirtschaft und Ernährung, Familieneltern, Forstamt, Waldbesitzer, Zulassungseinheit, Waldbesitzerin, Bereisungsrunden, Pflanzgut, Ausgangsmaterial
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/_4.html
Teaser	Wenn Sie forstliches Vermehrungsgut wie Saatgut in Verkehr bringen möchten, müssen Sie vorher das Ausgangsmaterial zu dessen Erzeugung, bspw. Erntebestände, zulassen.
Volltext	<p>Bevor Sie forstliches Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile oder Pflanzgut) in Verkehr bringen können, muss das Ausgangsmaterial zu dessen Erzeugung zugelassen werden. Dies können Erntebestände, Samenplantagen, mehrere Bäume als Familieneltern, Klone oder Klonmischungen sein (Zulassungseinheit).</p> <p>Das forstliche Vermehrungsgut wird dabei in verschiedene Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erntebestände in die Kategorie „Ausgewählt“, • Samenplantagen in die Kategorie „Qualifiziert“ und • Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen in die Kategorie „Geprüft“ <p>Um eine Zulassung zu beantragen, stehen Ihnen zwei Wege zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Online: Sie nutzen das Erntezulassungsregister-Hessen 2. Schriftlich: Sie reichen bei Ihrem zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Regierungspräsidium (Landesstelle nach Forstvermehrungsgutgesetz) einen formlosen Antrag ein
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie müssen Waldbesitzende oder Betreuende von Waldeigentum sein.
Kosten	Gebühr: 50€ Die Kosten gelten je Zulassungseinheit. https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V14Anlage/part/X
Verfahrensablauf	<p>Die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut können Sie online oder schriftlich beantragen. Wenn Sie als Waldbesitzende oder Betreuende von Waldeigentum die Zulassung online beantragen wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuchen Sie die u.s. Webseite des Erntezulassungsregister-Hessen und beantragen Sie ein Nutzerkonto <ul style="list-style-type: none"> • Dazu müssen Angaben zur Person und zum Betrieb gemacht sowie der Grund für den Antrag angegeben werden. • Nach Zuteilung eines Nutzerkontos besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Neuzulassung auf der Webseite zu stellen. • Das zuständige Regierungspräsidium (Landesstelle) prüft daraufhin Ihre Eingaben, koordiniert anschließend die Bereisungsrunden (Vor-Ort Begutachtung der Bestände) und entscheidet schließlich über die Zulassung. • Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit. • Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten. • Für die Zulassung einschließlich Eintragung in das Register sowie den Widerruf, eine Änderung der Zulassung oder nachträgliche Verbindung der Zulassung mit Nebenbestimmungen werden vorgenannte Gebühren erhoben.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie als Waldbesitzende oder Betreuende von Waldeigentum die Zulassung schriftlich beantragen wollen:

- Reichen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrem zuständigen Regierungspräsidium (Landesstelle) ein. Unterstützen kann hierbei das zuständige Forstamt als Untere Forstbehörde.
- Die Landesstelle prüft daraufhin Ihre Eingaben und koordiniert anschließend die Bereisungsrunden (Vor-Ort Begutachtung der Bestände). Die hierbei zugelassenen Bestände werden von der Landesstelle in ein Erntezulassungsregister eingetragen.
- Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem Online-Verfahren.

<https://www.nw-fva.de/EZR-HE/>

<https://www.nw-fva.de/EZR-HE/>

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer kann je nach Zeitpunkt der Antragstellung variieren, so ist z.B. bei Laubholzbeständen eine Begutachtung der Vitalität nur bei vorhandenem Laub möglich. Weitere Faktoren sind die Größe und Lage der Bestände und damit der Zeitaufwand für die Landesstellen.

Frist

weiterführende Informationen

<https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/forsten/forstvermehrungsgut>

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/forsten/forstvermehrungsgut-in-hessen>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstvermehrungsgut>

https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Forstliches-Vermehrungsgut/forstliches-vermehrungsgut_node.html

<https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/forsten/forstvermehrungsgut>

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/forsten/forstvermehrungsgut-in-hessen>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstvermehrungsgut>

https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Forstliches-Vermehrungsgut/forstliches-vermehrungsgut_node.html

Modul	Sachverhalt
	ml
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut Erteilung (Forstliches Vermehrungsgut zulassen) <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung <ul style="list-style-type: none"> • Zugelassen werden ein Erntebestand, eine Samenplanta-ge, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit) <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Antragsteller ist Waldbesitzer oder Be-treuer des Eigentums • Antrag online oder schriftlich • Zuständig: Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt (Landesstellen nach Forstvermehrungsgutgesetz)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Kassel.
Zuständige Stelle	Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Forstliches Vermehrungsgut zulassen, Authorize forest reproductive material